

Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), i. V. m. §§ 18, 21 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung vom 26.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Der Begriff der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 StrG LSA.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.
- 2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 - a. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - b. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
 - c. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5,0 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

- d. das Aufhängen, Aufstellen und Anbringen von Veranstaltungswerbeplakaten,
- e. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
- f. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
- g. Werbung mit Lautsprechern, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
- h. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- i. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- j. das Zuschaustellen von Tieren,
- k. motorsportliche Veranstaltungen,
- l. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen von Reisegewerbetreibenden,
- m. die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten,
- n. das Aufstellen von Imbisswagen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- 1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang für die in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- 2) Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet über die Genehmigung des Antrages.
- (4) Wird durch Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über die Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten, die mit einer baulichen Anlage fest verbunden sind und Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1 m² Ansichtsfläche:
 - a. wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30,0 cm in einen Gehweg hineinragen oder
 - b. wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 1,0 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,0 m für Fußgänger verbleibt.
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1,0 m in eine Fußgängerzone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 4. Das Aufstellen von Gemeindemobiliar, wie Fahrradständern, Sammelcontainern, Bänken, Blumenkübeln und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
 6. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite,
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird die in Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Beendigung der Gemeinde anzuzeigen, sofern sie nicht über einen Zeitraum angezeigt war, von ihm erstellte Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendete Gegenstände zu entfernen, Verunreinigungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

§ 9

Übergangsregelung

- 1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- 2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,

- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Gemeinde nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt hat,
 - entgegen § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht vor dem Beginn angezeigt hat,
 - entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung die Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung nicht angezeigt hat,
 - entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung die erstellten Einrichtungen oder Gegenstände nicht entfernt hat, Verunreinigungen nicht entfernt hat oder den früheren Zustand nicht hergestellt hat.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- 4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i. V. m. § 71 VwVG – LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 27.10.2010

L. Ludwig
Ludwig
Bürgermeister

